A. hydr. 86 b

Die

...inpfälzische

Wasser-Leitungsgeschichte

von

Mannheim,

vom Jahr

1790 bis 1803.

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Mannheim 100 Jahre die Residenz Stadt der Churpfälzischen Regenten, der Siz aller zu dem landes gouvernement gehörigen militair und civil departements, der wichtige Vertheidigungsplaz einer zu Erhaltung der inneren landesruhe, zum Schuz der Reichslanden selbst stets einquartirt gewesenen sehr zahlreichen garnison, der Wohnort mehrerer Academien, der verwahrungs Ort aller zum allgemeinen Nuzen des landes bestandenen Kunstkabinetten, des Bücher saals, der Sternwarth, des antiquien Saals, des Theaters. Der angenehme Aufenthaltsort vieler Fremden und reichen Familien auswärtiger landen deßwegen; hat bei seiner alle Städte von Deutschland an Schönheit übertreffenden Anlage Mangel an gesunden Trinkwasser und reiner Luft.

Daher die Vormals alle Jahre ausgebrochenen zahlreichen Krankheiten, deren Ursache die Aerzte in den morastigen Festungs Gräben und umliegenden Sümpfen und in dem daraus Vorquellenden schlechten Trinkwasser erklärten.

Dieser wichtige allgemeine Staats und Polizei Gegenstand Beschäftigte von Carl Ludwigs Zeiten, nehmlich von 1680 an diesen und alle nachgefolgte Chur-Regenten, durch zwekmäßige Wasser-leitungen dem Uebel möglichst abzuhelfen. Sachverständige aus allen Welttheilen wurden berufen, Fontaines auf dem Markt und Parade Plaz gebaut, und schon in den 1730ser Jahren zur Wasserleitung von Rohrbach nach Mannheim Anstallten gemacht. Allein die Vortheilhafteste Plans wurden bald durch Kriegs Umstände, bald durch Neid und Wiedersprüche der Kunstverständigen unter sich, noch mehr aber durch das gewöhnliche Geschrei der Finances Verwalter über die zu einem solchen Unternehmen erforderliche große Kosten vereitelt.

Carl Theodor dem unvergeßlichen Churfürsten, dem wahren Landesvater der Pfälzer, dem wohlthätigsten Regenten, einem Fürsten

der zum Nuzen seines Landes 36 Millionen für Künste und Wissenschaften verwendet hat, lag auch dieser höchst wichtige Polizei Gegenstand vorzüglich am Herzen. Vom Jahr 1757 an wurde die Sache unter der eigenen Direction seiner Ministers durch das obere Polizei Departement und durch die Regierungen stets betrieben, über 20000 fl. Commissions Kosten darauf verwendet, ohne daß nur ein Stein zur Wasserleitung gelegt worden. Ja der Churfürst sahe sich bei all diesen Verwendungen genöthiget (wie seine Vorfahrer) das Tinkwasser fürs ganze Hoflager durch besondere Kammer Fuhren täglich von Heidelberg herbei führen zu lassen. Endlich wurde die Sache im Jahr 1788 dem Generalen Grafen Rumpfort und auf dessen Antrag im Jahr 1789 dem Kaiserl. Obristlieutenant von Traitteur übergeben.

Stolz auf den Besiz eines besondern vertrauens des Churfürsten Carl Theodor entwarf derselbe den Plan: durch eine beträchtliche Wasserleitung aus verschiedenen Gebürgs Gegenden dies- und jenseits des Neckars der Stadt Mannheim und denen umligenden Ortschaften gesundes Wasser zum Trinken, zu vorraths

Behälter für Feuer löschen, Pferds schwemmen, und zu andern nöthigen und nüzlichen Anstalten zu verschaffen. Das Wasser aus dem Leimbach von Schwezingen durch einen Kanal beizuführen, zur steeten Circulation und Erfrischung der sumpfigten Festungs Gräben, zur Strasen kändel Reinigung in der Stadt, zur Verwandlung der auserhalb liegenden stinkenden Moräst Kauten in nuzbare Fischbehälter, zum Bet ieb mehreren Mühlen bei der Stadt, zur Anlage eines höchstnöthigen Behälters für die Rhein und Necker Schiffe in Winterszeit, und zur vortheilhaften vertheidigung der Festung selbst durch inondation der Festungs Gräben und der äuseren Gegenden in Kriegs Zeiten.

Um allen vorhinigen Widersprüchen eifersüchtiger unwissender Menschen auszuweichen, unternahm v. Traitteur diesen Plan auf eigene Rechnung und Gefahr, und versprach sich den Wider-Ersaz seiner Auslagen durch ein don gratuit und Bezahlung aller öffentlichen Brunnen, aus der Staats Cassa, durch den vorbehaltenen Verkauf des Ueberflusses an Wasser aus dem Hauptbehälter, und des Ablauf-Wassers von den öffentlich und herrschaftlichen Bru-

nen, wozu sich der größte Theil der wohlhaben-den Haußeigenthümer in Mannheim bereit erklär-ten und viele darauf Subscribirten.

Auf solchem Plan gründet sich ein in Rück-sicht des Beitrags aus der Staats Cassa und sonstigen verbindlichkeiten mit dem Churfürsten Carl Theodor durch Regierung und Hofkam-mer Commissionen getroffener Contract vom 1ten Merz 1791. dem zu Folge v. Traitteur sein so wichtiges als großes Unternehmen muthvoll begann, über 90000fl. darauf verwendete, und mit solcher Thätigkeit betreiben ließ, daß im Jahr 1792 auf die 50 jährigen Jubelfeier des Chur-fürsten der Plan sollte hergestellt sein. Allein so sehr v. Traitteur durch Unternehmung des Werks auf eigene Rechnung sich gegen alle Wi-dersprüche sicher gestellt zu haben glaubte, und so ruhig man ihn von allen Seiten an dem Werk selbst während einem halben Jahre fort-arbeiten ließ, so groß und zahlreich wurden die Widersprüche, als er im August 1791 den Contractmäßigen Geldbeischuß der Hofkammer verlangte. Allerlei Kabalen und personalitæten zwischen Ministers und Praesidenten kamen da-bei ins Spiel, und wurden durch den ausge-

brochenen Krieg so sehr begünstiget; daß man sich freute, durch die lächerlichste Einwendungen der Erfüllung Contractmäsiger Schuldigkeit ausweichen zu können.

Alles was Advocaten Witz chicanöser Kaufer Fiscalen über die Form, und was elende plusmacherei über das materielle des Contracts zu dechifriren nur immer im Stande waren, dienten als zwekmäsige Mittel, den Contract vom 1ten Merz 179 willkührlich zu zernichten, und den bedrängten Entrepreneur durch zweijährigen Aufenthalt, durch erlittenen äußerst großen Schaden, für einen zweiten Contract empfänglich zu machen; der unter Folianten großen Verhandlungen zwischen der Regierung und Hofkammer dem Hof vorgeschlagen, am 2ten Jul. 1793 genehmiget wurde, und zur Absicht hatte, den vorhinigen Plan der Wasser-Leitung nach thunlichkeit zu beschränken, um dadurch bei eingetrettenen Kriegs Umständen die der Hofkammer zu lästig geschienene Kosten möglichst zu mindern, und zu derselben Zahlung längeren Verzug zu finden.

Von Traittenr, um einem zeitverderblichen Procels auszuweichen, mußte sich diese willkür-

liche Behandlung gefallen lassen und hoffte wenigstens durch diesen 2ten Contract in seinem für den Pfälzischen Staat so nüzlichen Unternehmen vollkommen gesichert zu sein. Er nahm daher kein Bedenken, das Werk mit doppeltem Eifer und mit einer weitern Kosten-Auslage von 70000 fl. so beschleunigen zu lassen, daß das Werk und der beträchtliche Materialien Vorrath gegen die Kriegsverheerungen gesichert werden sollte... Allein als er nach verlauf von 10 Monaten langen zuwarten am 26ten April 1794 den ersten Termin der Contractmäßigen Zahlung fordern ließ, bekam er statt baarem Geld die sonderbare Resolution „das unschikliche Gesuch soll auf sich beruhen.

Die nehmliche Antwort folgte auf alle dagegen gemachte dringende Vorstellungen, über die vorhandene Gefahr, über den durch solche neue Hindernisse erfolgenden gänzlichen Untergang des Werks. Zur Rechtfertigung dieser wiederrechtlichen Verweigerung, schikte man zahlreiche Commissionen zur Untersuchung aus, ob, und in wie weit v. Traitteur die Schuldigkeit seines Contracts erfüllet habe. Das ganze Werk, und den Materialien Vorrath ließ man

aufnehmen und abschäzen, darauf entwarf man neue Plans zur eigenen Uebernahm für die Hofkammer, und auf solche Art wollte man den 2ten Contract wieder aufheben. Allein alle diese Ideen waren mit Zahlungs Verbindlichkeiten befangen, welche man nie zu leisten gedachte, und am Ende sah man sich, von allen Ausflüchten erschöpft, genötiget, den Entreprenneur ohnbeantwortet, und ohnbefriedigt laufen zu lassen.

Die schreckliche Wendung des Kriegs zeigte nun die vorgesagte Würkung. Der vorrückende Feind bemächtigte sich der zu Seckenheim schon vorrätig gelegenen doppelten Deichel-leitung von da nach Mannheim, aller Holzvorrath wurde zusammengehauen, und zu Lagerholz verwendet; die auf freien Feld gelegene ungeheure Menge von Quaderstein, steinerne Blatten, Mauersteine und sonstige Materialien wurden von den Bauern umliegender Ortschaften und von Schiffleuten grösstentheis geraubt, ein beträchtlicher Theil des schon fertigen Werks selbst auf den Lager Plätzen zerstört und ebengeschleift, und so dauerten die Beschädigungen bis zum Jahr 1797 fort, biß endlich der zur verzweiflung gebrachte Entreprenneur bei den Gerechtigkeits

liebenden Gliedern der damaligen præsidial Versamlung Gehör fande, und man auf seine gerechte Entschädigung endlichen Bedacht nahm.

Nach vorgängiger Berichts Erstattung der Hofkammer vom 7ten Oct. kam die Sache durch eine aus mittlen der Regierung und Hofkammer ernannten Commission deren Tit. Freiherrn v. Lamezan, Grua, Greifs und v. Hartmann mit unterzeichnetem am 22ten Merz 1798 zu einem Vergleich Contract, den die præsidial Versammlung am 3ten April besagten Jahrs genehmigt, und darauf zu Festhaltung des Contracts sogleich 30. Staats Obligationen dem v. Traiteur an die Hofkammer, und diese an die general Cassa angewiesen, und ausgefolget hat.

Auf den ad Sereniſſimum hierüber erstatteten præsidial Bericht wurde dieser Contract von dem Churfürsten Carl Theodor nach einer durch eine dortige Commission von 3 Räthen und 7 Conferenz Ministern nochmals bewürkten näheren Prüfung am 7ten Jan. 1799 genehmigt. Wornach das ganze v. Traiteurische Wasserleitungs Werk in statu quo mit allen noch vorhandenen Materialien zur freien Disposition des Churfürsten überlassen und dagegen art: 2 & 3.

„Die ohnverzüglichste Ausfolgung des re„stirenden quanti transacti von 128 Stück „5½ pro Centigen Staats Obligationen jede „ad 1000 fl. aus dem lezten auf die Oberäm„ter Heidelberg und Mosbach garantirten „Staats Anlehen samt den Zinsen Coupons „vom 1ten May 1798 anfangend, nebst der „noch zu liquidirenden weitern Summe von „27571 fl. samt Zinnsen in solchen Staats Ob„ligationen zugesichert, und art. 5 ausdrücklich „bedungen ist, daß jede früh oder spat gegen „diese Vereinbarung wechselseitig erhoben wer„dende, was immer für eine Rechts Einrede, „als in sich selbst nichtig betrachtet und ver„worfen werden soll.“

Von Traitteur erhielte auch darauf von der præsidial Versammlung am 26ten Jan. 1799 an die Hofkammer, und von dieser am 13ten Febr. an die General Cassa, endlich von lezterer die Anweisung an das Schmalz und Seligmänische Comptoir wegen Ausfolgung der bedungenen Staats Obligationen, allein der Buchhalter dieses Comptoirs, in Abwesenheit seiner Principalen behielte die Traittteurische Papire biß zur Berechnung mit der Hofkammer

über die, dieſem Comptoir davon zuſtehenden proviſſion in Handen. Inzwiſchen ſtarb Churfürſt Carl Theodor, und bei verſiegelter General Caſſa wurde die Herausgabe des Traitteuriſchen Eigenthums bis zur näheren Weiſung des Chur-Nachfolgers verweigert.

Da der Regierungs Nachfolger keine diſpoſition über dieſes v. Traitteuriſche Eigenthum ſich zueignen konnte, ſo ließ v. Traitteur durch einen Kaiſerl. Notair gegen ſolche Gewaltthätigkeit proteſtiren, und verlangte beim Hofgericht die gerichtliche Depoſition ſeiner Staats Papiere. Allein auf die Gegenvorſtellung der Hofkammer „daß ſie dafür jederzeit hinreichend anſäßig, und bei erfolgender höchſten Reſolution immerhin bereit ſeie, zum größern „Vortheil des Klägers dieſelbe Summe in baaren Geld ſogleich zu leiſten" wurde v. Traitteur von dem Hofgericht mit ſeinem Arreſt-Geſuch abgewieſen. Inzwiſchen erfolgte ſtatt des verhofften Befehls zu Ausfolgung ſeines Widerrechtlich zurückbehaltenen Eigenthums am 12ten July 1799 vielmehr die Cabinetsordre, welche unter mancherlei Vorwand dieſe Ausfolgung ſuspendirte. Die miniſterielle Finance opera-

teurs machten sich den Zeitvertreib, den legalesten Contract einstweilen einer geschichtlichen Berichts Erstattung über seinen Veranlaß dem Landes Commissariat zu untergeben, und, wer sollte es glauben? die sonderbare Frage aufzuwerfen, „ob der Chur-Nachfolger schuldig seie, die Contracten seines Vorfahrers zu halten.“

Auf solche unerhörte Weise spielte man nach wilkühr mit dem Eigenthum eines privat Mannes, der dem Pfälzischen Churhauß 24 Jahre lang, mit seltener Anhänglichkeit und Treue die ersprießlichste Dienste geleistet, der in seiner nachherigen millitairischen Carriere in Kaiserl. Diensten sich von der feindlichen Armée selbst das öffentliche Zeugniß erworben hat, daß er durch seine Veranstältungen die Stadt Mannheim, ja die Wohnungen der Veranlasser solch unerhörten Chicanen selbst 3 mal von einem bedrohten französischen Bombardement gerettet hat.

Durch diese widerrechtliche Zurükhaltung seines Eigenthums wurde v. Traitteur in ohnersezlichen Schaden versezt, man hinderte ihn dadurch an der zeitlichen herstellung der bau-

fälligen Saline-Gebäude zu Bruchsal, die er vom Herrn Fürsten von Speier in Zeit-Bestand übernommen. Der Sturmwind vom 9ten Nov. 1800 stürzte über die Hälfte dieser Gebäuden zu Boden, und verursachte ihm einen über 66000 fl belaufenden Schaden, ohne den mehrjährigen Verlust der Soolen zu rechnen, mit 8 und 10 pro Centigen Interessen mußte er große Geld-Summen aufnehmen, um sich gegen größeren Schaden nur augenblicklich zu sichern, biß endlich auf den einstimmigen und dringensten Antrag des Landes Commissariats über das erlittene große Unglück, die Erlaubniß zu einstweiliger Ausfolgung 28 Stück der zurückbehaltenen v. Traitteurischen Staats Obligitionen am 14ten Merz 1801 von dem neuen Regenten erfolgte, und man einer regressorischen Klage auszuweichen suchte.

Allein die Ausfolgung des größeren Theils des Traitteurischen Eigenthums konnte durch möglichste Vorstellungen nicht erhalten werden. Der widerrechtliche Aufenthalt dauerte über 4 Jahr fort, und 146 kostspielige Reisen vermogten nicht die Sache früher zu Ende zu bringen, wahrscheinlich aus dem politischem Grun-

de, weil man inzwischen die Traitteurische Papiere zur Geldaufnahme für andere Staats Ausgaben benuzt hatte, und solche herauszugeben damalen außer Stand war. Der durch solchen widerrechtlichen Aufenthalt dem v. Traitteur zugefügte Schaden vermehrte sich mit jedem Tage. Der auf freien Feld gelegene Materialien Vorrath ging zum Nachtheil der Staats-Casse selbst vollends zu Grund, alles wurde gestohlen, alles zernichtet, ohne daß jemand sich darum im mindesten bekümmerte. Ja man überließ dem v. Traitteur sich über mancherlei auf das Werkbezug habende Processe einstweilen mit den Klägern bei denen Gerichtsstellen herum zu beißen, mehrern 1000 fl. Process Kosten aus dem seinigen dafür zu zahlen, ohne daß der adcitirte Fiscus electoralis die mindeste Hand geboten, im Gegentheil die Kläger gegen sein eigenes Interesse noch zu unterstüzen suchte.

Endlich erschien nach 4 jährigen zuwarten der Tag der Gerechtigkeit. — Auf den ausführlichen einstimmigen berichtlichen Antrag des Landes Commissariats, und auf die nähere Prüfung durch den geheimen Staats Rathe zu

Mün-

München erfolgte am 16ten Nov. v. J. die Cabinets Ordre, worin unter der Entschuldigung der durch die vormalige Kriegs Umstände und der Lage der Pfälzischen Casseen bestandenen Hindernißen die Beendigung des unter der Regierung Carl Theodors schon ganz vollendeten Gegenstandes den Rheinpfälzischen Landes stellen aufgetragen ist. Dieser höchsten Weißung zu Folge ertheilte auch das Landes Commissariat am 22ten Nov. l. J. den Befehl an die Casse Commission, einstweilen, und biß zur näheren Berechnung der Contracts mäßigen Zinnsen und sonstiger Vereinbarung 92. Stück 5½ pro Centige Obligationen von dem Traitteurischen Deposito auszufolgen.

Nun zeigte sich aber, daß die vormalige Cassa Commission eigenmächtig und ohne sich durch irgend einen Befehl legitimiren zu können, die Traitteurische Obligationen (deren Ausfolgung von dem Regenten nur suspendirt gewesen, und die Zufolg Rescript vom 25ten Nov. 1799 als ein fremdes Eigenthum in Depositi bleiben musten) gegen den klaren Buchstaben der Casse Verordnung angegriffen, und im July v. J. an Rippel und Harnier als würkliches

Eigenthum überlaſſen hat, ohne ſich weiters an die beim Hofgericht vorhin abgegebene Cammeral Erklärung und Zuſicherung der parateſten Zahlung in baarem Geld im mindeſten zu bekümmern, wurden die Traitteuriſche Staats Obligationen zu Befriedigung der v. Oberndorfiſch und v. Beckeriſchen Massa, der Frau v. Zedwiz, und mehr anderen reichen unbedürftigen penſioniſten Verwendet, dagegen dem v. Traitteur die ausfolgung ſeines Eigenthums unter dem Vorwand „daß weder Papier noch Geld dermalen vorhanden ſei" ja gegen den deutlichen Wortlaut der Cassa Verordnung „welche unter der eigenen Responsabilität der Casse Commiſſarien die Vorgängige Befriedigung aus dem Staats Ertrag aller durch öffentliche Schuldbriefe und Verträge dazu berechtigten Staatsgläubiger befiehlet, und die Auszahlung der Beſoldungen und Penſionen denſelben nachſezet; Verweigert. Vielmehr wuſte die Cassa Commiſſion das Landes Commiſſariat zu Verleiten, deſſen Befehl vom 22ten darauf lediglich beruhen zu laſſen, daß die Traitteuriſche Forderung in dem Landes-Schulden Statu einzutragen ſei, dagegen die Cassa Commiſſion ermächtiget wurde alle noch vorhandene und in ihrer Gewalt ſte-

hende Mittel zur vorzüglichen Zahlung rückständiger Besoldungen der activen und quiescirenden Dienerschaft und aller Pensionisten allein zu verwenden. Da v. Traitteur sich nicht begnügen konnte, in dem Staats Schulden Buch zu stehen, sondern auf Ausfolgung seines Eigenthums oder dessen beim Rheinpfälzischen Hofgericht in baarem Geld ihm zugesicherten Aequivalent, äußerst drang, so kam die Sache am 10ten Dec. v. J. zu einer nähern Unterhandlung, wornach v. Traitteur durch den höchsten Drang der Umständen und durch die ihm gegebene abermalige Zusicherung der promtesten Befriedigung sich bewegen lies, nicht allein an der liquidesten Foderung mehrere 1000 fl. nachzusehen, sondern auch in der augenblicklichsten Ermangelung seiner Staats Obligationen und des baaren Geldes einsweilen mit verzinnßlichen Cassen Scheinen biß zu dessen Gehabung sich befriedigen zu wollen.

Allein auch diese Uebereinkunft blieb wegen denen inzwischen über die Arrérages und über das land Schulden Theilungs-Geschäft überhaupt entstandene Irrungen bißher ohne Erfolg. Zwar haben Se. Hochfürstl. Durch-

laucht der Herr Markgraf zu Baaden Durlach aus besonderen gnädigsten Rücksicht dem v. Traiteur für 30000 fl Staats Papiere zur einstweiligen Unterstüzung aus seiner eigenen Cassa gnädigst behändigen lassen.

Allein da v. Traiteur für das laufende Jahr zum Betriebe seines Saline Gewerbes über 100,000 fl. benötiget, ohne welche er abermalen durch den fortdaurenden Soolen Verlust einen noch größeren Schaden erleiden mußte, dessen Erfolg er Regressarisch zu fordern genötiget wurde, so darf er bei den inzwischen auf mehrere 100,000 fl. wieder angekaufenen Vorrath der Rheinpfälzischen Staats Casse und vorzüglich der Se. Churfürstlichen Durchlaucht biß zum 1ten December zustehenden Arrérages die ohnverzügliche Ausfolgung seines Eigenthums vorzüglich all anderer Staats Ausgaben um so gewisser hoffen, als das landes Commissariat von seiner regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Baiern selbst vor der Civil Besiznahme dazu angewiesen worden ist, an die general Cassa den Ausfolgungs Befehl am 22ten v. J. schon erlassen hat, und bei dem Churfürstlichen Hofgericht der

promteſte Erſaz in baarem Geld (im Fall die Traitteuriſche Staats Papiere nicht mehr bei Handen ſein ſollten) dem v. Traitteur zugeſichert worden iſt; ſich auch (in ſolang das Traitteuriſche Depoſitum nicht ausgefolget iſt) eine anderweite disponible Arrérage ohnehin nicht denken läßt; v. Traitteur aber von der Gerechtigkeits liebe der theilenden Fürſten ſicher erwarten darf, daß das an dem baaren Vorrath dieſer Arrérage allenfalls noch abgängige zu ſeiner endlichen Befriedigung entweder in Churpfälziſchen Staats Papieren von gleichem Werth der ſeinigen oder in baarem Geld verhältnißmäſig beigeſchoſſen werde.

Mannheim, den 13ten Merz 1803.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google